



Wasserabgabe-Reglement

gültig ab 1. Januar 1992
Revision, gültig ab 1. Januar 2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Wasserabgabe	4
III. Leitungen, Hydranten und Installationen	6
a) Hauptleitungen	6
b) Hydranten	7
c) Hauszuleitungen	8
d) Hausinstallation	9
e) Wassermesser	11
IV. Bezugsverhältnis	13
V. Verrechnung der Wasserabgabe	13
VI. Auskunft, Störungen, Beschwerden und Zuwiderhandlungen	15
VII. Schlussbestimmungen	16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- 1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung, in der Folge Bezüger WV genannt, und den Wasserbezüger, in der Folge Bezüger genannt. Ordnung des Bezugsverhältnisses, Abweichungen vom Reglement
- 2 Die Anmeldung zum Wasserbezug und die Tatsache des Reglements gelten als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltende Vorschriften und Tarife.
- 3 In besonderen Fällen, z.B. für die Wasserlieferung an andere Gemeinden und an Grossbezüger, für die Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzwasser sowie für provisorische Anschlüsse kann die WV besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen. Solche abweichenden Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 2

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der WV. Es gilt auch für Benützer, die ausser mit Wasser aus dem Leitungsnetz der WV noch mit eigenem Wasser versorgt werden. Geltungsbereich

Art. 3

- 1 Bezüger im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Inhaber eines Baurechtes. Bezüger
- 2 Bei Miteigentum, Gesamteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Eine Aufteilung des Wasserbezuges nach Eigentumsanteilen findet nicht statt. Die Teileigentümer haben einen Vertreter zu bezeichnen, mit dem die WV alle sich aus dem Bezugsverhältnis ergebenden Geschäfte abwickeln kann.
- 3 Eine vorübergehende Wasserabgabe kann auch mit anderen Interessenten vereinbart werden (Bauunternehmer, Pächter, usw.).

Art. 4

Die Anmeldung zum Wasserbezug ist schriftlich, unter Beilage der verlangten Pläne, an die WV zu richten.

Anmeldung

Art. 5

Für jeden neuen Wasseranschluss und bei grösseren baulichen Veränderungen oder einer erheblichen Vergrösserung des Wasserbezuges auf einer bereits mit Wasser versorgten Liegenschaft ist eine einmalige Anschlussgebühr gemäss "Verordnung über die Erhebung von Anschlussgebühren" zu entrichten.

Anschlussgebühr

II. WASSERABGABE**Art. 6**

- 1 Die WV liefert im Bereich und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser zu den Bedingungen dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.
- 2 Bei Wassermangel kann die Wasserabgabe eingeschränkt oder eingestellt werden. Die Wasserabgabe für Löschzwecke und für häusliche Zwecke geht bei einer Mangellage allen anderen Verwendungszwecken vor.
- 3 Industrie- und Gewerbebetriebe müssen ihr Gebrauchswasser auf eigene Rechnungen beschaffen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WV übersteigt.

Umfang und Aufgabe,
Einschränkungen**Art. 7**

- 1 Die WV liefert normalerweise ständig und nach vollem Bedarf, sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers keine Haftung. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.
- 2 Die WV ist für rasche Behebungen von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt, übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Dauer, Wassereigen-
schaften, Unterbre-
chungen, Haftung,
Wasserabstellungen

- 3 Voraussehbare Wasserabstellungen werden den Verbrauchern zum Voraus angezeigt. Bei zentraler Warmwasserversorgung hat die Hausverwaltung für die weitere Bekanntgabe der Abstellungen besorgt zu sein.
- 4 Verschiebbare Wasserabstellungen werden von der WV auf Begehren und gegen schriftliche Zusicherung der Übernahme der entstehenden Mehrkosten nach Möglichkeit ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit des Personals der WV verlegt. Verlangte Notleitungen zur Überbrückung von Abstellungen sind durch den Auftraggeber zu bezahlen.

Art. 8

- 1 Jede Verschwendung von Wasser ist verboten, auch wenn der Verbrauch gemessen wird. Die WV gestattet keine Anschlüsse, die lediglich der Ausnützung des Wasserdruckes zum Betrieb von hydraulischen Pressen, Wassermotoren, usw. dienen. Für den Anschluss von Wasserstrahlpumpen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Wasserverschwendung,
Wasser für besondere
Zwecke
- 2 Für Wasserbezüge, welche die Anlagen der WV besonders stark belasten, wie die saisonalen Bezüge für Klimaanlagen, Schwimmbassins sowie für Kühlanlagen, Brunnen etc., ist eine spezielle Bewilligung der WV erforderlich. Solche Bezüge werden in der Regel durch den Einbau von Mengenreglern beschränkt und es werden, entsprechend der Belastung der Anlagen der WV, besondere Wasserpreise und Gebühren erhoben. Zur Feststellung des Wasserbezuges kann die WV eine separate Messung auf Kosten des Bezügers verlangen.
- 3 Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Sämtliche Kühlwasserabgaben werden auf ihre Notwendigkeit hin untersucht, und es wird nur jene Wassermenge zugestanden, welche in Bezug auf die Ausnützung dem jeweiligen Stand der Kühltechnik entspricht.
- 4 Die Berieselung von Dächern, Fenstern und dergleichen mit Wasser aus den Anlagen der WV ist grundsätzlich verboten.
- 5 Bei Wasserknappheit ist die Wasserversorgung befugt, die Berieselung von Rasen zu verbieten (ausgenommen sind Neuansäen.).

- 6 Werden die Anlagen der WV durch den Betrieb der Leitung für die Gartenberegnung überlastet, so kann die Wasserentnahme durch den Einbau von Mengenreglern begrenzt werden. Der Einbau solcher Mengenregler geht zu Lasten der Bezüger.

Art. 9

Ohne Ausdrückliche Bewilligung der WV sind verboten:

Verbotene Wasserentnahme

- a) Abgabe von Wasser aus einer Liegenschaft in eine andere, soweit es sich nicht um von der WV bewilligte Gemeinschaftsanschlüsse handelt;
- b) die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überleiten von Wasser aus den Anlagen der WV in Privatwasserversorgungen oder umgekehrt erfolgen könnte;
- c) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser oder das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten, ausser in Brandfällen;
- d) die Wasserentnahme aus öffentlichen sowie aus privaten, vor dem Wassermesser angeschlossenen Hydranten, ausser in Brandfällen.

III. LEITUNGEN, HYDRANTEN UND INSTALLATIONEN

a) Hauptleitungen

Art. 10

Als Hauptleitungen gelten alle der WV gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Hausleitungen und den Anschluss von Hydranten bestimmt sind. Sie werden auf Kosten der WV unterhalten.

Begriff

Art. 11

- 1 Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes erfolgt gemäss den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung über die Baulanderschliessungen, unter Kostenbeteiligung der Grundeigentümer gemäss "Verordnung über die Beiträge der Grundeigentümer an öffentliche Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen".
Erweiterung des Netzes, Kostentragung
Durchleitungsrechte
- 2 Wird ausserhalb der Bauzonen ein Wasseranschluss verlangt, so hat der Bezüger der WV die aus dem Ausbau des Hauptleitungsnetzes erwachsende Kosten zu übernehmen.
- 3 Notwendige Durchleitungsrechte durch Grundstücke der Bezüger haben diese zu gewähren. (ZGB Art. 691 ff.)

b) Hydranten**Art. 12**

- 1 Die öffentlichen Hydranten dienen dem Wasserbezug für Feuerlöschzwecke. Wasserentnahmen für andere Zwecke sind grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann die WV auf ein begründetes Gesuche hin eine Bewilligung zum Wasserbezug erteilen.
Öffentliche Hydranten
- 2 Die zum Gebrauch der Hydranten benötigten Geräte, wie Hydrantenschlüssel, Standrohre, Hydranten-Wassermesser usw., müssen bei der WV gegen eine Mietgebühr bezogen werden.
- 3 Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder fahrlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.

Art. 13

- 1 Private Hydrantenanlagen werden auf Kosten des Bezügers erstellt. Der Unterhalt solcher Anlagen erfolgt nach den Bestimmungen über den Unterhalt von Hauszuleitungen.
Private Hydranten
- 2 In der Regel wird die Wasserabgabe an Privathydranten gemessen. Vor dem Wassermesser angeschlossene Privathydranten werden von der WV plombiert. Sie dürfen nur für Löschzwecke benützt werden. Die Entfernung von Plomben ist der WV unverzüglich zu melden.

c) Hauszuleitungen

Art. 14

- | | | |
|---|--|-------------------|
| 1 | Als Hauszuleitung wird der Leitungsteil von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit Wassermesser oder, wo solche fehlen, bis und mit Hauptabstellhahn bezeichnet. In die Hauszuleitung wird ein Strassenschieber eingebaut. | Begriff, Eigentum |
| 2 | Die Anlageteile im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der WV, alle übrigen Teile im Eigentum des Bezügers. | |
| 3 | Die Hauszuleitung darf nur von der WV oder deren Beauftragten erstellt, repariert, verändert, umgelegt, erneuert oder abgetrennt werden. Die Bedienung des Strassenschiebers ist - von Notfällen abgesehen - ausschliesslich Sache der WV. | |

Art. 15

- | | | |
|---|--|----------------------------|
| 1 | Die Kosten für die Neuerstellung einer Hauszuleitung von der Hauptleitung weg, inklusive Abzweig-Formstück und Schieber, gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu Lasten des Bezügers. Das gleiche gilt, wenn im Interesse des Bezügers eine Veränderung, eine Umlegung, eine Vergrösserung, eine Abtrennung usw. der Hauszuleitung notwendig wird. | Kostentragung
Unterhalt |
| 2 | Ist eine Hauszuleitung schadhaft, so wird sie durch die WV repariert oder erneuert. Die Kosten gehen im öffentlichen Grund zu Lasten der WV, im privaten Grund zu Lasten des Bezügers. Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr übergeben sind und in welchen die bedingungslose Einlegung von Versorgungsleitungen dauernd zugelassen ist, werden dabei wie öffentlicher Grund behandelt. | |

Art. 16

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | In der Regel wird jedes Grundstück mit einer separaten Hauszuleitung an das Hauptleitungsnetz angeschlossen. | Wasseranschluss,
Durchleitungsrechte |
| 2 | Für Liegenschaften mit grosser Ausdehnung, mit mehreren Gebäuden bzw. mit weit auseinanderliegenden Verbrauchsstellen, sowie für Industrie- und Gewerbebetriebe mit hohem Wasserverbrauch kann die WV die Er- | |

stellung weiterer Hauszuleitungen mit separaten Wassermessern bewilligen.

- 3 Über die Anordnung und Bemessung der Hauszuleitungen und Wassermesser entscheidet die WV, unter Berücksichtigung der Wünsche des Bezügers.
- 4 Der Erwerb allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers.
- 5 Wird von der WV der Anschluss mehrerer Liegenschaften durch eine gemeinsame Hauszuleitung gestattet oder angeordnet, so bestimmt sie die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten nach der Zahl der angeschlossenen Bezüger und den jedem Einzelnen dienenden Leitungslängen.

Art. 17

Unbenützte Hauszuleitungen werden von der WV zu Lasten des Bezügers an der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr zugesichert wird.

Unbenützte Hauszuleitungen

d) Hausinstallation

Art. 18

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wassermesser oder, wo solche fehlen, nach dem Hauptabstelhahn bezeichnet. Sie stehen durchwegs im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Bezügers.

Begriff, Eigentum, Kostentragung

Art. 19

- 1 Hausinstallationen dürfen nur durch die WV oder durch Installationsfirmen, die eine entsprechende Konzession der zuständigen Behörde besitzen, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden. Über die konzessionierten Installationsfirmen erteilt die WV Auskunft.
- 2 Nichtkonzessionierte Installateure, die Hausinstallationen ausführen, und Auftraggeber, werden gemäss den Strafbestimmungen dieses Reglementes bestraft. Die WV ist befugt, widerrechtlich erstellte Hausinstallationen auf Kosten des Bezügers zu beseitigen oder zu verbessern.

Ausführung von Wasserinstallationen, Konzession

- 3 Über die Erteilung der Konzession für die Ausführung von Hausinstallationen erlässt der Gemeinderat besonderer Vorschriften.

Art. 20

Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften der WV auszuführen und zu unterhalten. Die jeweils gültigen Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bilden einen Bestandteil der Vorschriften der WV. Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die diesen Vorschriften entsprechen.

Vorschriften, Leitsätze
SVGW

Art. 21

Jede Änderung an den Hausinstallationen ist der WV schriftlich zu melden. In der Regel hat der konzessionierte Installateur die Meldung zu erstatten. Im Unterlassungsfalle haften Installateur und Bezüger solidarisch für einen allfälligen Ausfall an Wasserzinsen.

Meldepflicht über ausgeführte Arbeiten

Art. 22

- 1 Die WV kontrolliert in der Regel neue Hausinstallationen und wesentliche Änderungen an Hausinstallationen. Sie übernimmt dadurch keine Gewähr für die Arbeit des Installateurs. Dieser ist durch die Kontrolle nicht von der Haftpflicht gegenüber der WV und Dritten enthoben.
- 2 Die endgültige Wasseranlassung wird von der WV erst vorgenommen, wenn die Hausinstallationen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

Installationskontrolle

Art. 23

- 1 Alle Hausinstallationen sind vom Eigentümer stets in gutem und dichtem Zustand zu halten. Der WV steht das Recht der Aufsicht und Kontrolle darüber zu.
- 2 Den mit Ausweis versehenen Mitarbeitern der WV ist an Wochentagen tagsüber jederzeit Zutritt zu allen Hausinstallationen zu gewähren. In Störungsfällen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

Unterhalt, Zutritt, Behebung von Mängeln, Kosten

- 3 Bei der Kontrolle festgestellte Mängel hat der Bezüger innerhalb der mitgeteilten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht beachtet, so ist die WV befugt, die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben zu lassen.

Art. 24

Die WV übernimmt keine Haftung für Wasserschäden an Gebäuden und Mobilien.

Haftung

Art. 25

Treten durch den Wasserbezug störende Einwirkungen in oder ausserhalb einer Liegenschaft auf, so ist die WV berechtigt, durch den Einbau von Mengenreglern und durch andere Massnahmen normale Bezugsverhältnisse herzustellen. Die Kosten solcher Massnahmen hat der Bezüger zu tragen.

Überbeanspruchung

Art. 26

Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren.

Frostgefahr

e) Wassermesser

Art. 27

Zur Messung und Verrechnung der Wasserabgabe baut die WV bei jedem Bezugsverhältnis einen Wassermesser ein.

Grundsatz für den Einbau

Art. 28

- 1 Die Grösse des Wassermessers wird von der WV bestimmt.
- 2 Der Standort wird, unter Berücksichtigung der Wünsche des Bezügers, durch die WV festgelegt.
- 3 Der Bezüger hat für den Einbau eines Wassermessers einen leicht zugänglichen und frostsicheren Raum zur Ver-

Grösse, Standort

fügung zu stellen.

- 4 Schächte zur Unterbringung des Wassermessers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist. Art und Grösse des Schachtes werden von der WV bestimmt. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten des Schachtes gehen zu Lasten des Bezügers.
- 5 Für in Schächten untergebrachte Wassermesser kann eine Gebühr verlangt werden, welche dem Mehraufwand für das Ablesen entspricht.

Art. 29

- 1 Die Wassermesser werden ausschliesslich durch die WV geliefert, montiert und unterhalten. Die WV bestimmt auch die Termine für die Revision der Wassermesser. Unterhalt, Kostentragung, Eigentum
- 2 Für normale Wassermesser trägt die WV die Kosten. Für Spezial-Wassermesser hat der Bezüger die allfälligen Mehrkosten zu übernehmen.
- 3 Auf Kosten der WV eingebaute Wassermesser stehen im Eigentum der WV; auf Kosten des Bezügers eingebaute Wassermesser verbleiben im Eigentum des Bezügers.
- 4 Bei einer vorübergehenden Wasserabgabe hat der Bezüger sämtliche Kosten für die Montage und Demontage des Wassermessers zu tragen und eine Miete für den Wassermesser zu entrichten.

Art. 30

- 1 Der Bezüger oder Dritte sind nicht befugt, den Wassermesser zu demontieren, irgendwelche Veränderungen und Manipulationen daran vorzunehmen oder die Plomben zu entfernen. Störungen oder Beschädigungen des Wassermessers sind der WV sofort zu melden. Zuständigkeit, Haftung
- 2 Für Schäden am Wassermesser sowie Folgeschäden aller Art, auch solche durch Frosteinwirkungen, die nicht auf ordentliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Bezüger.

IV. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 31

- 1 In der Regel entfällt auf jedes mit Wasser versorgte Grundstück, mit oder ohne Gebäude, bei Gebäudekomplexen aber auf jedes einzelne Haus, das vom Komplex als separates Eigentum abgetrennt werden kann, mit zugehörigem Hof und Garten, ein separates Bezugsverhältnis. Der Bezüger haftet für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis. Grundsatz
- 2 Wird der Wasserverbrauch mehrerer Grundstücke oder Grundstückteile über einen gemeinsamen Wassermesser gemessen, so gelten alle Eigentümer als Bezüger. Sie haften solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis. Der Wasserzins und allfällige weitere Geldleistungen für Gemeinschaftsanschlüsse werden in der Regel vom gemeinsamen Liegenschaftsverwalter oder von demjenigen Eigentümer erhoben, auf dessen Grundstück der Wassermesser oder der Hauptabstellhahn installiert ist. Die WV kann den Eintrag einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch bei der Errichtung solcher Bezugsverhältnisse verlangen und spezielle Bedingungen festlegen.

Art. 32

- 1 Das Bezugsverhältnis läuft vom Tage der definitiven Wasseranlassung an. Beginn und Ende
- 2 Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

V. VERRECHNUNG DER WASSERABGABE

Art. 33

- 1 Die Kosten für den Wasserverbrauch werden, gestützt auf die Tarife im Reglement über die Wassergebühren, verrechnet. Tarif

- 2 Die Kosten für den Abwasserverbrauch werden, gestützt auf die Tarife im Reglement über die Abwassergebühren, verrechnet.

Art. 34

- 1 Die Wassermesserablesungs- und die Verrechnungstermine werden vom Gemeinderat festgesetzt. Ablese- und Verrechnungstermine Zahlungsfrist, Säumnisfolgen
- 2 Die Rechnungen für Wasser und Abwasser sind innert 30 Tagen nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 3 Bei Nichtleistung fälliger Zahlungen wird gemahnt und nach erfolgloser Mahnung Betreibung eingeleitet. In diesen Fällen werden ein Verzugszins von 5 % je Jahr ab Fälligkeit und die zusätzlichen Umtriebe der Zentralverwaltung nach effektivem Aufwand verrechnet.

Art. 35

Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kosten für Wasserverbrauch des alten und des neuen Eigentümers im Verhältnis der Eigentumsdauer verrechnet, sofern zwischen Käufer und Verkäufer keine andere Vereinbarung getroffen wird. Für die Anschlussgebühr gem. Art . 5 haften der alte und der neue Eigentümer solidarisch. Handänderung

Art. 36

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb der Zahlungsfrist geltend zu machen. Beanstandung von Rechnungen

Art. 37

- 1 Die Wassermesserangaben und -ablesungen der WV sind für die Abrechnung verbindlich, sofern nicht unrichtiger Gang oder falsche Ablesung des Wassermessers nachgewiesen ist. Gang der Wassermesser
- 2 Wiederholt festgestellt, auffällig hoher Wasserverbrauch wird dem Bezüger mitgeteilt. Es ist seine Sache, den Ursachen nachzugehen und allfällige Mängel der Installation oder Missstände im Verbrauch zu beheben.
- 3 Die WV kann ausserordentliche Wassermesserablesungen und Wassermesserauswechslungen anordnen.

- 4 Die WV ist berechtigt, Mietern und Pächtern von Liegenschaften Aufschluss über den Wasserverbrauch und die Verbrauchsverhältnisse zu geben.

Art. 38

- 1 Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Angabe des Wassermessers, so kann er eine Prüfung verlangen. Eine Abweichung im üblichen Messbereich von 5 % nach oben und nach unten ist zulässig. Prüfung, Fehlertoleranz, Taxierung
- 2 Wird eine Abweichung von weniger als 5 % festgestellt, so gehen sämtliche durch die Prüfung verursachten Kosten zu Lasten des Bezügers; ist die Abweichung grösser, so trägt die WV die Kosten.
- 3 Wird diese Fehlertoleranz überschritten, so berichtigt die WV die Abrechnung für die letzten zwei Rechnungsperioden.
- 4 Bei einem defekten Wassermesser setzt die WV den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Rechnungsperiode auf der Basis des durchschnittlichen Verbrauches der letzten vier Rechnungsperioden fest.

VI. AUSKUNFT, STÖRUNGEN, BESCHWERDEN UND ZUWIDERHANDLUNG

Art. 39

Die WV erteilt auf Wunsch Auskunft über die zweckmässige Anordnung von Wasserinstallationen, über Verbrauchsverhältnisse, neue Anschlüsse und Bezugsbedingungen für Wasser. Auskunft

Art. 40

Störungen an Wasserversorgungsanlagen irgendwelcher Art sind der WV so rasch als möglich anzuzeigen. Störungen

Art. 41

Beschwerden über das Verhalten von Angestellten der WV sind an die Bauverwaltung zu richten. Beschwerden

Art. 42

Beschwerden gegenüber Verfügungen der WV sind innert 20 Tagen an den Gemeinderat oder an die Zentralverwaltung zu richten.

Einsprachen

Art. 43

- 1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement ahndet der Gemeinderat innerhalb seiner Strafbefugnisse. Bei vorsätzlicher, schwerer Zuwiderhandlung kann er die Abstellung oder Drosselung des Wassers verfügen.
- 2 Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Zuwiderhandlungen

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 44**

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Einwohnerrat und den Regierungsrat auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Inkraftsetzung

Art. 45

Dieses Reglement ersetzt mit dem Inkrafttreten das Reglement für die Wasserabgabe aus dem Jahre 1947.

Aufhebung des bisherigen Reglementes

Beringen, den 7. Oktober 1991

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:
M. Staub

Der Schreiber:
M. Schwyn

Vom Einwohnerrat genehmigt am 29. Oktober 1991

Namens des Einwohnerrates Beringen

Die Präsidentin:
H. Hübscher

Die Aktuarin:
Ursula Gmür

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Januar 1992

Der Staatsschreiber: i.V. F. Bolli

Revision 2002

Revision von Art. 33. Die Revision tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Beringen, 26. August 2002

Namens des Gemeinderates Beringen
Der Präsident: Der Schreiber:

A. Ganz

M. Schwyn

Vom Einwohnerrat genehmigt am 24. September 2002

Namens des Einwohnerrates Beringen
Der Präsident: Die Aktuarin:

H. Reich

R. Vögeli